



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

521
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 5. November 2012

Nummer 44

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

619. Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 3c UVPG für die Änderung der Stromkreisführungen von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen an der Umspannanlage (UA) Paffendorf Seite 522
620. Vermessungsgenehmigung II / Verlängerung Dipl.-Ing. Klaus Bracht / Dipl.-Ing. Martin Zocher Seite 522
621. Denkmalschutz
hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten, Bunker Westwallanlage im OT Kermeter Seite 522
622. Denkmalschutz
hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten, Bunker, Westwallanlage im OT Kermeter Seite 523
623. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma AWA Entsorgung GmbH in Eschweiler, Zentraldeponie in Alsdorf – Verlängerung der Standortgenehmigung, Papierhalle – Seite 523
624. Genehmigungsbescheid gemäß BImSchG für die Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, FSM-Anlage – Auslegung – Seite 523
625. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma AHC Oberflächentechnik GmbH in Kerpen, DNC-AI Anlage Seite 524
626. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Beeckbachs im Bereich der Städte Wegberg und Erkelenz im Kreis Heinsberg im Regierungsbezirk Köln – Überschwemmungsgebietsverordnung „Beeckbach“ – Seite 524
627. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Dhünn im Bereich der Stadt Wermelskirchen, der Stadt Bergisch Gladbach, der Gemeinde Odenthal im Rheinisch-Bergischen-Kreis und der Stadt Leverkusen im Regierungsbezirk Köln – Überschwemmungsgebietsverordnung „Dhünn“ – Seite 526

628. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Rheins gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 527

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

629. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVP-V Bergbau für die RWE Power AG, Kraftwerk Vile/Berrenrath, Versuchsanlagen Seite 527
630. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur UVP-Pflicht für die Errichtung und den Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (Dachlandeplatz) auf dem Gebäudeneubau/südöstlichen Klinikneubau des Medizinischen Zentrums der StädteRegion Aachen GmbH, Betriebsteil Marienhöhe in Würselen Seite 528
631. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 12 im Gebiet der Gemeinde Langerwehe Seite 528
632. Einladung zu einer Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm Nette Seite 528
633. Jahresabschluss 2011 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln Seite 529
634. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln für das Haushaltsjahr 2013 Seite 532
635. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Sparkasse Leverkusen Seite 535

E Sonstige Mitteilungen

636. Liquidation
hier: Freundes- und Förderkreis der Angewandten Medizintechnik Helmholtz-Institut Aachen e. V. Seite 535

Als Sonderbeilage:

Karten zu Überschwemmungsgebieten Beeckbach und Dhünn

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

619. Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 3c UVPG für die Änderung der Stromkreisführungen von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen an der Umspannanlage (UA) Paffendorf

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.3.4-5/12

Köln, den 25. Oktober 2012

Die RWE Power AG beabsichtigt an der UA Paffendorf die Änderung der Stromkreisführung von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen. So sollen die 110-kV-Stromkreise der Freileitung Tollhausen-Paffendorf, Bauleitnummer (Bl.) 1166, künftig über die Hochspannungsfreileitung Brauweiler-Zukunft, Bl. 2321, an der UA Paffendorf vorbeigeführt und mit den 110-kV-Stromkreisen der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Paffendorf-Pkt. Asperschlag, Bl. 4179, verbunden werden.

Hierfür ist es notwendig, an drei vorhandenen Masten der Höchstspannungsfreileitungen Paffendorf-Pkt. Oberaufem, Bl. 4177, sowie Paffendorf-Pkt. Asperschlag, Bl. 4179, zusätzliche, um 90° gedrehte Traversen zu montieren, über die die neuen Leiterseilverbindungen hergestellt werden. Im Anschluss kann der nicht mehr benötigte Mast Nr. 74 der Freileitung Brauweiler-Zukunft, Bl. 2321, demontiert werden.

Mit Blick auf ein für dieses Vorhaben nach § 43 Satz 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ggf. durchzuführendes Planfeststellungsverfahren hat die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund, bei der Bezirksregierung Köln die Entscheidung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt.

Nach § 3c Satz 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung ist für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG). Dabei ist auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben entbehrlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez.: Neugebauer

ABl. Reg. K 2012, S. 522

620. Vermessungsgenehmigung II / Verlängerung Dipl.-Ing. Klaus Bracht / Dipl.-Ing. Martin Zocher

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2416/7160/247/11

Köln, den 29. Oktober 2012

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Bracht, Marie-Curie-Straße 1, 53757 Sankt Augustin habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBL. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Dipl.-Ing. Martin Zocher zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II) befristet bis zum

31. Dezember 2012.

Im Auftrag
gez. L u x

ABl. Reg. K 2012, S. 522

621. Denkmalschutz h i e r : U n t e r s c h u t z s t e l l u n g v o n L a n d e s - u n d B u n d e s b a u e n , B u n k e r W e s t w a l l a n l a g e i m O T K e r m e t e r

Bezirksregierung Köln
Az.: 35.4.14-16.06

Köln, den 19. Oktober 2012

Ich habe die Stadt Heimbach veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Baudenkmal
Bunker der ehem. Westwallanlage
im OT Kermeter
Gemarkung Heimbach
Flur 18, Flurstücke 1,21 (in Teilbereichen
betroffen)
Stadt Heimbach

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Heimbach am 24. Juli 2012.

Im Auftrag
gez. Schmitz

ABl. Reg. K 2012, S. 522

**622. Denkmalschutz
hier: Unterschutzstellung von
Landes- und Bundesbauten, Bunker,
Westwallanlage im OT Kermeter**

Bezirksregierung Köln
Az.: 35.4.14-16.07

Köln, den 22. Oktober 2012

Ich habe die Stadt Heimbach verlasst, folgendes
Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Baudenkmal
Bunker der ehem. Westwallanlage
im OT Kermeter
Gemarkung Heimbach
Flur 18, Flurstück 21 (in Teilbereichen
betroffen)
Stadt Heimbach

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Heimbach am
24. Juli 2012.

Im Auftrag
gez.: S c h m i t z

ABl. Reg. K 2012, S. 523

**623. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und
UVPG für die Firma AWA Entsorgung GmbH in
Eschweiler, Zentraldeponie in Alsdorf
– Verlängerung der Standortgenehmigung,
Papierhalle –**

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.21.1-(1.1)3/93-We

Köln, den 29. Oktober 2012

Die AWA Entsorgung GmbH, Zum Hagelkreuz 24,
52249 Eschweiler betreibt die Zentraldeponie-Warden in
Eschweiler.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2012 hat die AWA Entsor-
gung GmbH die Verlängerung der bestehenden Standort-
genehmigung zur temporären Nutzung einer Fläche für
eine Papierhalle auf der Zentraldeponie Alsdorf-Warden
bis zum

31. Dezember 2015

beantragt. Die Verlängerung der Baugenehmigung der
Papierhalle wird in einem separaten Genehmigungsver-
fahren bei der Stadtverwaltung Eschweiler beantragt.

Da sich der vorgesehene Standort auf dem planfestge-
stellten Deponiebereich befindet, ist für die Verlängerung
der temporären Nutzung einer Fläche für eine Papierhalle
ein Änderungsverfahren nach dem Kreislaufwirtschafts-
gesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in
der derzeit geltenden Fassung, notwendig.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltver-
träglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990
(BGBl. I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu
prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vor-
haben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 3e des
UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen,
ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswir-
kungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind
in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Da die vorgesehene
Nutzung weiterhin zeitlich begrenzt ist und die vorangi-
gen Rekultivierungs- und Nachsorgepflichten nicht nega-
tiv beeinträchtigt werden, sind erhebliche nachteilige
Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG ge-
nanntes Schutzgut durch die Genehmigung nicht zu er-
warten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist
gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Dr. W e l l i n g

ABl. Reg. K 2012, S. 523

**624. Genehmigungsbescheid gemäß BImSchG
für die Firma Clariant Produkte (Deutschland)
GmbH, FSM-Anlage
– Auslegung –**

Aufgrund von § 16 i. V. m. § 6 des Bundes-Immis-
sionsschutzgesetzes – BImSchG – vom 26. September
2002 (BGBl. I S. 3830/FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit
geltenden Fassung (BGBl. I S. 1578) wird der Firma
Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Chemiepark
Knapsack, 50351 Hürth, auf ihren Antrag vom 23. No-
vember 2011 die Genehmigung zur Änderung der
Flammschutzmittelanlage (FSM-Anlage) (Nr. 4. 1e Spalte
1 des Anhangs der 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände
im Chemiepark Knapsack, Werksteil Knapsack, 50351
Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3861, 3882
erteilt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maß-
nahmen:

Die Kapazitätserweiterung auf 21 000 t/a Exolit OP
12xx in einer weiteren Produktionslinie (FSM 5) wird
durch die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen er-
reicht.

Installation zusätzlicher Anlagenteile, die in Aufbau
und Funktion den bereits bestehenden Anlagenteilen ent-
sprechen:

- Installation einer dritten Ethylierung
- Installation einer dritten Fällung
- Installation einer dritten Fest-/Flüssigtrennung
- Installation einer zusätzlichen Trocknung
- Installation einer zusätzlichen Produktverblasung /
Abfüllung
- Installation einer zusätzlichen Mutterlaugenaufberei-
tung.

Installation weiterer Anlagenteile:

- Installation einer weiteren Salzabtrennung über Zentrifugen in der neuen Mutterlaugenaufbereitung zur Abtrennung von Natriumsulfat aus dem Abwasser
- Installation einer betriebseigenen weiteren Abgasverbrennung zur Verbrennung ethylenhaltiger Abgase aus dem Verfahrensschritt Ethylierung
- Installation eines Lagerbehälters incl. Entleerestelle für Aluminiumsalz.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der mit ihm verbundenen und durch die sachverständigen Behörden geprüften Antragsunterlagen, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt wird.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 14. Mai 1990, BGBl. I S. 880) nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb eines weiteren Jahres die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Genehmigung wird mit den unter Teil 3 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen. Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen vom

6. November 2012

bis einschließlich

19. November 2012

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 104, Zeiten: Montag und Dienstag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch bis Freitag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr.

Mit Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zu gestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln schriftlich angefordert werden.

Köln, den 5. November 2012

Bezirksregierung Köln
Az. 53.8851.4.1e-§16-122/11-Ba

Im Auftrag
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2012, S. 523

625. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma AHC Oberflächentechnik GmbH in Kerpen, DNC-AI Anlage

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.3.10-§16-86/12-Ba

Köln, den 5. November 2012

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom Stand 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gem. §16 BImSchG der Firma AHC Oberflächentechnik GmbH, Boelckestraße 25–27, 50171 Kerpen bezüglich der wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen, durch die Änderung der DNC-AI Anlage auf dem Werksgelände in 50171 Kerpen, Gemarkung Kerpen, Flur 36, Flurstück 27, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs.3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v.g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Im Auftrag
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2012, S. 524

626. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Beeckbachs im Bereich der Städte Wegberg und Erkelenz im Kreis Heinsberg im Regierungsbezirk Köln

– Überschwemmungsgebietsverordnung „Beeckbach“ –

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes des Beeckbachs im Regierungsbezirk Köln sind von der Bezirksregierung Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt worden.

Aufgrund

- der §§ 76–78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249)
- der §§ 14 Abs. 3, 112 Abs. 1 Sätze 1–3 und 5, 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6–7, 114, 136, 138, 141, 161 und 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)
- der §§ 12, 25, 27 bis 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW. 2060) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Grundlage und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Beeckbachs wird festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Beeckbachs – von der Quelle bis zur Mündung in die Schwalm – im Bereich der Städte Wegberg und Erkelenz im Kreis Heinsberg, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Beeckbachs und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.
- (3) Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Schwalm-Beeckbach) und in vier Karten Nr. 1/4 bis Nr. 4/4 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Schwalm-Beeckbach) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind. Die Karten dienen der Erläuterung des im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln verkündeten Verordnungstextes.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind ab-

weichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes; Bauleitpläne

- (1) Die Festsetzung oder vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass die in § 78 Abs. 1 WHG genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG zulassen. Eine solche Zulassung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen. Insbesondere baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne übernommen werden (§ 5 Abs. 4a Satz 1, § 9 Abs. 6a Satz 1 Baugesetzbuch – BauGB). Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sollen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen vermerkt werden (§ 5 Abs. 4a Satz 2, § 9 Abs. 6a Satz 2 BauGB). Im Übrigen sind Überschwemmungsgebiete bei der Bauleitplanung nach Maßgabe der §§ 1 Abs. 6 Nr. 12, 5 Abs. 2 Nr. 7, 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB zu berücksichtigen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Wegberg, der Stadt Erkelenz – jeweils für das jeweilige Stadtgebiet – und dem Kreis Heinsberg sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 LWG Abs. 1 Nr. 19 – 21 LWG).

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 11. Juni 2012.

Köln, den 22. Oktober 2012

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Beeck

gez. Gisela Walke n
(Regierungspräsidentin)

627. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Dhünn im Bereich der Stadt Wermelskirchen, der Stadt Bergisch Gladbach, der Gemeinde Odenthal im Rheinisch-Bergischen-Kreis und der Stadt Leverkusen im Regierungsbezirk Köln – Überschwemmungsgebietsverordnung „Dhünn“ –

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes der Dhünn im Regierungsbezirk Köln sind von der Bezirksregierung Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt worden.

Aufgrund

- der §§ 76–78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249)
- der §§ 14 Abs. 3, 112 Abs. 1 Sätze 1–3 und 5, 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6–7, 114, 136, 138, 141, 161 und 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)
- der §§ 12, 25, 27 bis 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW. 2060) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Grundlage und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Dhünn – von der Mündung bis zum Absperrbauwerk der Großen Dhünn-Talsperre bei km 23+968 – im Bereich der Stadt Wermelskirchen, der Stadt Bergisch Gladbach, der Gemeinde Odenthal im Rheinisch-Bergischen Kreis und der Stadt Leverkusen im Regierungsbezirk Köln wird festgesetzt. Es betrifft die Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser der Dhünn überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Dhünn und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.
- (3) Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Wupper-Dhünn) und in neun Karten Nr. 1/9 bis Nr. 9/9 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Wupper-Dhünn) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind. Die Karten dienen der Erläuterung des im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln verkündeten Verordnungstextes.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes; Bauleitpläne

- (1) Die Festsetzung oder vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass die in § 78 Abs. 1 WHG genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG zulassen. Eine solche Zulassung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen. Insbesondere baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne übernommen werden (§ 5 Abs. 4a Satz 1, § 9 Abs. 6a Satz 1 Baugesetzbuch – BauGB). Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sollen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen vermerkt werden (§ 5 Abs. 4a Satz 2, § 9 Abs. 6a Satz 2 BauGB). Im Übrigen sind Überschwemmungsgebiete bei der Bauleitplanung nach Maßgabe der §§ 1 Abs. 6 Nr. 12, 5 Abs. 2 Nr. 7, 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB zu berücksichtigen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung und die gemäß § 2 dazugehörigen Unterlagen (Karten des Überschwemmungsgebietes) können vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Wermelskirchen, bei der Stadt Bergisch-Gladbach, der Stadt Leverkusen – jeweils für das jeweilige Stadtgebiet – der Gemeinde Odenthal und dem Rheinisch-Bergischen Kreis sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 LWG Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 30. Januar 2012.

Köln, den 22. Oktober 2012

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Wu 3

gez. Gisela Walsken
(Regierungspräsidentin)

ABl. Reg. K 2012, S. 526

**628. Vorläufige Sicherung des
Überschwemmungsgebietes des Rheins gemäß
§ 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Rheins – von der Landesgrenze Rheinland Pfalz bei km 639+300 bis zur Grenze des Regierungsbezirks Düsseldorf bei km 711+200 im Bereich der Städte Köln, Bonn, Leverkusen, der Stadt Wesseling im Rhein-Erft-Kreis, der Städte Niederkassel, Troisdorf, Sankt Augustin, Siegburg, Bornheim, Königswinter, Bad Honnef im Rhein-Sieg-Kreis im Regierungsbezirk Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Rheins liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 411d in der Zeit von

Montag, dem 12. November 2012 bis Montag,
dem 26. November 2012

(einschließlich), montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr, zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Kunze, Telefon 02 21–1 47–46 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Rheins im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 27. November 2012 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Rhein wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 23. Oktober 2012

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Rhein

Im Auftrag
gez. Bachmann

ABl. Reg. K 2012, S. 527

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**629. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und
UVP-V Bergbau für die RWE Power AG, Kraftwerk
Ville/Berrenrath, Versuchsanlagen**

Die RWE Power AG hat aufgrund der 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 18. September 2012 die Genehmigung für die dauerhafte Nutzung von Versuchsanlagen im Standort Berrenrath, Kraftwerk Berrenrath beantragt. Die Anlage befindet sich wie im Antrag beschrieben auf der Villedstraße in 50354 Hürth, Gemarkung Berrenrath, Flur 5, Flurstück 283//73, 383, 388.

Beim Kraftwerk Ville/Berrenrath handelt es sich um eine dienende Betriebsanlage gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 3 BBergG. Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und unterliegt, den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Anlage 1 Nr. 1.1.1 „Änderung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweiligen zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW.) Die Änderung und der Betrieb der Anlage haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Für das unter die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) fallende Vorhaben war daher gemäß § 62 Abs. 2c Bundesberggesetz (BBergG) die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes (für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre) nicht zu verlangen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e i. V. m. § 3c UVPG führte ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht unterzogen werden muss, da die Änderung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß der „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ (Anlage 2 des UVPG) durchgeführt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3a UVPG i. V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Dortmund, den 18. Oktober 2012

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Az.: 64.b 6-4.2-2012-4

Im Auftrag
gez. Herzog

ABl. Reg. K 2012, S. 527

630. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur UVP-Pflicht für die Errichtung und den Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (Dachlandeplatz) auf dem Gebäudeneubau/südöstlichen Klinikneubau des Medizinischen Zentrums der StädteRegion Aachen GmbH, Betriebsteil Marienhöhe in Würselen

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 26.01.01.03-11.25-HSLP MZ AC KH Würselen

Düsseldorf, den 24. Oktober 2012

Am 8. August 2011 (incl. Ergänzungen vom 10. und 14. Oktober 2011) beantragte das Medizinische Zentrum der StädteRegion Aachen GmbH, Betriebsteil Marienhöhe in Würselen die Errichtung eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (HSLP) sowie dessen Betrieb auf dem dortigen Gebäudeneubau/südöstlichen Klinikneubau des Betriebsteiles Marienhöhe in Würselen als Dachlandeplatz in 27 m Höhe über Grund. Nach Inbetriebnahme des neuen HSLP verliert der bisherige Bodenlandeplatz auf dem Klinikgelände – nach erfolgter Abnahme – seine Funktion und wird aufgegeben. Für dieses Vorhaben wurde ein luftrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 6 Luftverkehrsgesetz i. V. mit §§ 49 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung durchgeführt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens fand eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG (i. V. mit Ziffer 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG) statt. Diese hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht nicht.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. H e b g e n

ABl. Reg. K 2012, S. 528

631. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 12 im Gebiet der Gemeinde Langerwehe

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Az.: 0000/42100.130-4.22.03.02-L 12

Gelsenkirchen, den 23. Oktober 2012

In der Gemeinde Langerwehe, Kreis Düren, Regierungsbezirk Köln ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung der Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 12 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 12 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Gemeinde Langerwehe und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

1) von Netzknoten 5204 035 nach Netzknoten 5104 056 von Station 2,590 bis Station 3,165

(Länge: 0,575 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2013.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen in Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. H. I s c h e b e c k

ABl. Reg. K 2012, S. 528

632. Einladung zu einer Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm Nette

Am

21. November 2012, 11.00 Uhr,

findet im Niederrheinischen Freilichtmuseum Dorenburg, An der Dorenburg 28, 47929 Grefrath, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Viersen zur Allgemeinen Jahresprüfung 2011
3. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Viersen zur Jahresabschlussprüfung 2009 – Feststellung, Jahresergebnis, Entlastung –
4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
5. Haushaltssatzung 2013 mit Haushaltsplan und Stellenplan 2013
6. Naturparkschau 2012 – Resümee –
7. Zukunft Naturparkzentrum Wildenath
8. Verabschiedung Geschäftsführerin/neuer Naturpark Geschäftsführer
9. Bericht des Verbandsvorstehers
10. Mitteilungen und Anfragen

Wegberg, den 24. Oktober 2012

gez. S c h m i t z

Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2012, S. 528

633.

Jahresabschluss 2011 des Zweckverbandes
für die Kreissparkasse Köln

Bilanz

des ZV für die Kreissparkasse Köln zum 31. Dezember 2011

Aktiva

	Stand am 31.12.2011 EUR	Stand am 31.12.2010 EUR
	<u> </u>	<u> </u>
<u>1. Anlagevermögen</u>		
1.1 Sachanlagen		
1.1.1 Grundstücke	25.000.000,00	25.000.000,00
	<u> </u>	<u> </u>
1.2 Finanzanlagen		
1.2.1 Beteiligungen	5.955.316,82	5.955.316,82
1.2.2 Wertpapiere des Anlagevermögens	267.500,00	498.200,00
1.2.3 Sonstige Ausleihungen	140.000,00	140.000,00
	<u> </u>	<u> </u>
	6.362.816,82	6.593.516,82
	<u> </u>	<u> </u>
	31.362.816,82	31.593.516,82
	<u> </u>	<u> </u>
<u>2. Umlaufvermögen</u>		
2.1 Sonstige Vermögensgegenstände	2.441,94	290,88
2.2 Liquide Mittel	303.037,17	179.881,48
	<u> </u>	<u> </u>
	305.479,11	180.172,36
	<u> </u>	<u> </u>
<u>3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	255,50	255,50
	<u> </u>	<u> </u>
	31.668.551,43	31.773.944,68
	<u> </u>	<u> </u>

Passiva

	Stand am 31.12.2011 EUR	Stand am 31.12.2010 EUR
	<u> </u>	<u> </u>
<u>1. Eigenkapital</u>		
1.1 Allgemeine Rücklage	14.867.000,80	14.250.952,98
1.2 Jahresüberschuss	376.651,06	616.047,82
	<u> </u>	<u> </u>
	15.243.651,86	14.867.000,80
	<u> </u>	<u> </u>
<u>2. Rückstellungen</u>		
2.1 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 GemHVO NRW	6.000,00	5.000,00
	<u> </u>	<u> </u>
<u>3. Verbindlichkeiten</u>		
3.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
3.1.1 vom privaten Kreditmarkt	16.418.840,07	16.901.884,38
3.2 Sonstige Verbindlichkeiten	59,50	59,50
	<u> </u>	<u> </u>
	16.418.899,57	16.901.943,88
	<u> </u>	<u> </u>
	31.668.551,43	31.773.944,68
	<u> </u>	<u> </u>

Ergebnisrechnung
des ZV für die Kreissparkasse Köln
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011

	2010 EUR	fortgeschriebener Ansatz 2011 EUR	Ist 2011 EUR	Vergleich Ansatz/Ist 2011 EUR
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.250.000,00	1.300.000,00	1.300.000,00	0,00
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Ordentliche Erträge	1.250.000,00	1.300.000,00	1.300.000,00	0,00
10. Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Vorsorgeaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Bilanzielle Abschreibungen	-15.600,00	0,00	-230.700,00	-230.700,00
14. Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-33.583,91	-24.900,00	-17.433,90	7.466,10
Ordentliche Aufwendungen	-49.183,91	-24.900,00	-248.133,90	-223.233,90
16. Finanzerträge				
a) Erträge aus Beteiligungen	137.884,37	83.700,00	24.045,18	-59.654,82
b) Erträge aus Wertpapieren	35.000,00	35.000,00	35.000,00	0,00
c) Erträge aus Ausleihungen	3.150,00	3.100,00	3.150,00	50,00
d) Zinserträge aus Guthaben bei Kreditinstituten	900,42	4.000,00	4.700,91	700,91
	176.934,79	125.800,00	66.896,09	-58.903,91
17. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-761.703,06	-742.100,00	-742.111,13	-11,13
Finanzergebnis	-584.768,27	-616.300,00	-675.215,04	-58.915,04
Ordentliches Ergebnis	616.047,82	658.800,00	376.651,06	-282.148,94
18. Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
19. Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	616.047,82	658.800,00	376.651,06	-282.148,94

Finanzrechnung
des ZV für die Kreissparkasse Köln
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011

	2010	fortgeschriebener	Ist	Vergleich
	EUR	Ansatz 2011	2011	Ansatz/Ist 2011
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.250.000,00	1.300.000,00	1.300.000,00	0,00
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	149.285,05	107.100,00	55.401,04	-51.698,96
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.399.285,05	1.407.100,00	1.355.401,04	-51.698,96
9. Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Vorsorgeauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-769.723,43	-750.500,00	-750.474,56	25,44
13. Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14. Sonstige Auszahlungen	-6.254,71	-6.200,00	-7.090,00	-890,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-775.978,14	-756.700,00	-757.564,56	-864,56
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	623.306,91	650.400,00	597.836,48	-52.563,52
15. Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
16. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
17. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
18. Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00
19. Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
20. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
21. Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
22. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
23. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
24. Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25. Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	623.306,91	650.400,00	597.836,48	-52.563,52
26. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
27. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	-455.432,01	-474.700,00	-474.680,88	19,12
Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	-455.432,01	-474.700,00	-474.680,88	19,12
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	167.874,90	175.700,00	123.155,60	-52.544,40
Anfangsbestand an Finanzmitteln	12.006,67	205.200,00	179.881,57	-25.318,43
Bestand an Fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00
Liquide Mittel	179.881,57	380.900,00	303.037,17	-77.862,83

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln hat in ihrer Sitzung am 27. September 2012 den Jahresabschluss 2011 festgestellt. Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung wird der Jahresüberschuss 2011 in Höhe von 376 651,06 € in voller Höhe dem Eigenkapital des Zweckverbandes zugeführt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 beauftragte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co. KG in Köln hat am 24. August 2012 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband für die Kreissparkasse Köln, Köln für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW und nach § 137 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW kann der vollständige Jahresabschluss 2011 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 – voraussichtlich im September 2013 – in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes. Neumarkt 18–24 in 50667 Köln (Kreissparkasse Köln, Zimmer 5222) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

Köln, den 27. September 2012

ZV für die Kreissparkasse Köln
gez. Landrat Werner Stump
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2012, S. 529

634. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln mit Beschluss vom 27. September 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.352.500 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	648.800 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen auf laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.344.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	676.900 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	477 500 €

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

Ergebnisplan
des ZV für die Sparkasse Köln
Haushaltsplanung 2013

	Ergebnis des Vorjahres	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung	Planung	Planung
	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.300,0	1.300,0	1.300,0	1.300,0	1.300,0	1.300,0
Sonstige ordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(1) Ordentliche Erträge	1.300,0	1.300,0	1.300,0	1.300,0	1.300,0	1.300,0
Bilanzielle Abschreibungen	-230,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige ordentliche Aufwendungen						
- Verwaltungsaufwendungen	-6,0	-5,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0
- Grundstücksaufwendungen	-0,4	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
- Aufwendungen aus Verlustübernahme	-0,5	-0,5	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8
- Steuern vom Einkommen	-9,3	-9,0	-8,0	-8,0	-8,0	-8,0
- Sonstige Aufwendungen	-1,2	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4
(2) Ordentliche Aufwendungen	-248,1	-15,2	-15,5	-15,5	-15,5	-15,5
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	1.051,9	1.284,8	1.284,5	1.284,5	1.284,5	1.284,5
Erträge aus Beteiligungen	24,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0
Erträge aus Wertpapieren	35,0	25,0	20,0	20,0	20,0	20,0
Erträge aus Ausleihungen	3,2	3,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Zinserträge aus Guthaben bei Kreditinstituten	4,7	7,3	2,5	3,4	4,2	5,1
(3) Finanzerträge	66,9	65,4	52,5	53,4	54,2	55,1
(4) Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-742,1	-721,7	-633,3	-613,5	-592,2	-570,1
Finanzergebnis	-675,2	-656,3	-580,8	-560,1	-538,0	-515,0
Ordentliches Ergebnis	376,7	628,5	703,7	724,4	746,5	769,5
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis	376,7	628,5	703,7	724,4	746,5	769,5
Gesamtbetrag Erträge (1+3)	1.366,9	1.365,4	1.352,5	1.353,4	1.354,2	1.355,1
Gesamtbetrag Aufwendungen (2+4)	-990,2	-736,9	-648,8	-629,0	-607,7	-585,6
Jahresergebnis	376,7	628,5	703,7	724,4	746,5	769,5

Finanzplan (Kapitalflussrechnung)

des ZV für die Kreissparkasse Köln
Haushaltsplanung 2013

	Ergebnis des Vorjahres	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung	Planung	Planung
	2011 TEUR	2012 TEUR	2013 TEUR	2014 TEUR	2015 TEUR	2016 TEUR
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.300,0	1.300,0	1.300,0	1.300,0	1.300,0	1.300,0
Sonstige Einzahlungen						
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen						
- Beteiligungserträge	20,2	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0
- Wertpapiere / Aktien	29,5	21,0	17,0	17,0	17,0	17,0
- Zinserträge Sparkassenbriefe	3,1	3,1	0,0	0,0	0,0	0,0
- Zinserträge Giro/Tagesgeld/Depositen	2,6	7,3	2,5	3,4	4,2	5,1
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.355,4	1.356,4	1.344,5	1.345,4	1.346,2	1.347,1
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-750,5	-730,4	-669,6	-622,2	-601,3	-579,5
Sonstige Auszahlungen						
- Prüfungskosten	-6,0	-5,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0
- Grundstücksaufwendungen (Versicherung)	-0,4	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
- Aufwendungen aus Verlustübernahme	-0,5	-0,5	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8
- Sonstige Aufwendungen (Depotgebühren)	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-757,6	-736,4	-676,9	-629,5	-608,6	-586,8
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	597,8	620,0	667,6	715,9	737,6	760,3
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,0	140,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,0	140,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Saldo aus Investitionstätigkeit	0,0	140,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Finanzmittelüberschuss	597,8	760,0	667,6	715,9	737,6	760,3
Tilgung und Gewährung von Darlehen	-474,7	-494,8	-477,5	-524,9	-545,9	-567,6
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-474,7	-494,8	-477,5	-524,9	-545,9	-567,6
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	123,1	265,2	190,1	191,0	191,7	192,7
Anfangsbestand an Finanzmitteln	179,9	380,9	568,2	758,3	949,3	1.141,0
Liquide Mittel	303,0	646,1	758,3	949,3	1.141,0	1.333,7

Die Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 27. September 2012

ZV für die Sparkasse Köln
gez. Landrat Werner Stump
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2012, S. 532

635. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Sparkasse Leverkusen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: 3001297674.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 22. Oktober 2012

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 535

E Sonstige Mitteilungen

636. Liquidation
hier: Freundes- und Förderkreis der
Angewandten Medizintechnik Helmholtz-Institut
Aachen e. V.

Der Verein „Freundes- und Förderkreis der Angewandten Medizintechnik Helmholtz-Institut Aachen e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren

–Herrn Dr.-Ing. Thomas Graf, wohnhaft zu 61350 Bad Homburg, Im Langenfeld 14, oder

–Frau Prof. Dr.-Ing. Birgit Glasmacher, wohnhaft zu 30167 Hannover, Callinstraße 31,

anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2012, S. 535

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.